

20.01.2020



Internationales Privatrecht II

Internationales Erbrecht

Dr. Leonhard Hübner, MJur (Oxford)
Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht
LS Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

1

Take away – Internationales Gesellschaftsrecht



- **Normenpyramide des Art. 3 EGBGB**
 - EU-Auslandsgesellschaften: Gründungstheorie
 - US-Gesellschaften: Gründungstheorie
 - Sonstige Gesellschaften aus Drittstaaten, die sich nicht auf einen Staatsvertrag berufen können: modifizierte Sitztheorie
→ Gespaltenes Kollisionsrecht (überzeugend?)
- Trennung von **Verwaltungs- und Satzungssitzwechsel**
- Trennung von **Wegzugs- und Zuzugskonstellationen**

2

Sachlicher Hintergrund zum Internationalen Erbrecht



- 450.000 Erbfälle pro Jahr mit grenzüberschreitendem Bezug; 100.000 innerhalb in der EU
- Geschätztes Volumen: **120 Mrd. € / Jahr**
- Erhebliche **Divergenzen im materiellen Erbrecht**: Kreis der gesetzlichen Erben, Reichweite der Testierfreiheit, Ob und Wie des Pflichtteilsrechts etc.
- Nachteil im Auslandsrecht: **höhere Abwicklungskosten** und **Einbußen bei der Qualität der Rechtsfindung**

3

Gegenstand des IPR → Fallbeispiel Erbrecht



Ein ausgewanderter Rentner deutscher Staatsangehörigkeit verstirbt auf Sizilien. Die Erben streiten sich um den Nachlass.
Welches Recht ist auf die Erbfolge im Grundsatz anwendbar?

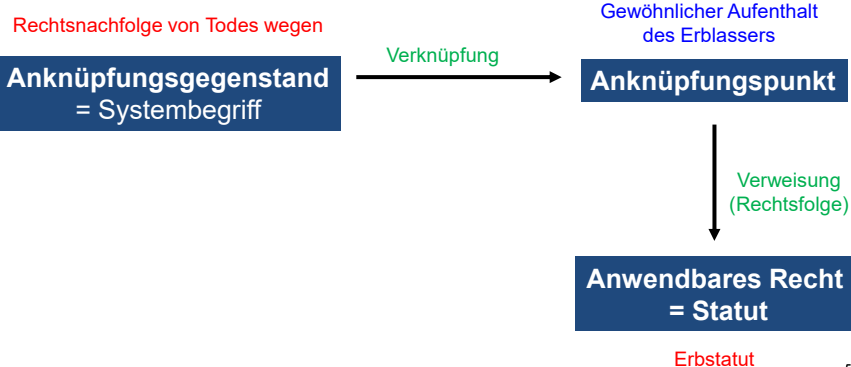
Art. 21 Abs. 1 EuErbVO (Allgemeine Kollisionsnorm)

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte **Rechtsnachfolge von Todes** wegen dem Recht des Staates, in dem der **Erblasser** im Zeitpunkt seines Todes **seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.

4

Aufbau von Kollisionsnormen

→ Fallbeispiel Erbrecht



Rechtsquellen des Int. Erbrechts



	Früher: EGBGB	Heute: EuErbVO
Normen	Art. 25 f. (a.F.)	Art. 20 – 38
Anknüpfungspunkt	Staatsangehörigkeit des Erblassers → Ausn: Art. 25 II bei im Inland belegenen Immobilien	Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers → Ausn.: Rechtswahl
Renvoi	Art. 4 I, II EGBGB	Art. 34

Wichtig: EuErbVO beruht auf dem Gleichlauf von *forum* und *ius*, vgl. ErwGr 27
Die EuErbVO ist eine sog. Misch-VO, d.h. sie enthält Regeln zur internationalen Zuständigkeit, Anerkennung ausländischer Entscheidungen und anwendbaren Recht.
→ *convention mixte*

6

Räumlicher Anwendungsbereich



- Alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark nehmen an der EuErbVO teil
- Die EuErbVO ist als *loi uniforme* immer anwendbar, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaates mit einer Erbrechtsstreitigkeit befasst ist

Artikel 20 EuErbVO Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

7

Zeitlicher Anwendungsbereich



- Die EuErbVO ist anwendbar, wenn der Erblasser nach dem **16. August 2015** gestorben ist.

Art. 83 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.
- (2) – (4) Ausnahmen

8

Sachlicher Anwendungsbereich

→ Entspricht dem System der Rom I- und Rom II-VO



Artikel 1 EuErbVO Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden.
(...)
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind:
 - a) der Personenstand sowie Familienverhältnisse (...);
 - b) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, unbeschadet des Artikels 23 Absatz 2 Buchstabe c und des Artikels 26; [...]

- Wichtig: Abgrenzungen zum ehelichen Güterrecht, zu den unentgeltlichen Zuwendungen und zum Sachenrecht

Artikel 3 EuErbVO Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „**Rechtsnachfolge von Todes wegen**“ jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der **gewillkürten Erbfolge** durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der **gesetzlichen Erbfolge**; [...]

9

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Hochzeit in Wien – (nach OLG Stuttgart NJW-RR 2005, 740)

Die Österreicher F und M heiraten 1990 in Wien und ziehen später nach Deutschland, wo beide auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. 1995 wird der gemeinsame Sohn S geboren. Anfang 2017 stirbt M. Er hinterlässt ein Vermögen von 6 Millionen Euro. Wieviel davon steht F zu?

Hinweis: § 1371 BGB sieht einen pauschalierten Zugewinnausgleich für den überlebenden Ehegatten vor. Sein gesetzlicher Erbteil erhöht sich um ein Viertel. Ohne gewillkürte Erbfolge und im Fall eines gesetzlichen Güterstandes und der Existenz von Kindern erbt ein Ehegatte daher i.d.R. die Hälfte des Nachlasses (sog. erbrechtl. Lösung).

Hinweis: Gemäß § 744 I ABGB erbt der Ehegatte neben den Kindern zu einem Drittel.

tributor

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Lösung:

A. Anknüpfungsgegenstand = Güterrecht und/oder Erbrecht

I. Erbrecht

- Art. 21 I EuErbVO: letzte gewöhnliche Aufenthalt des M
- Dieser lag in Deutschland. Es findet daher deutsches Erbrecht Anwendung

II. Güterrecht

- Art. 26 lit. a) GüterrechtsVO (Anwendbarkeit ebenfalls unterstellt) = Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben
- Erster gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt in A: österreich. Recht

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Lösung:

B. Ergebnis IPR: Es gilt deutsches Erbrecht, aber österreichisches Güterrecht

C. Anwendung der sachrechtlichen Regelungen

- Nach deutschem Erbrecht erhält F grds. ein Viertel des Vermögens (§§ 1922, 1931 Abs. 1 BGB).
- § 1371 Abs. 1 BGB = Güterrecht, d.h. er kommt nicht zur Anwendung, da österreichisches Güterrecht gilt.
- Qualifikation des § 1371 BGB unter Art. 15 EGBGB a.F. streitig
 - BGH (2015): Güterrecht (Systematik und Funktion, den Güterstand bei Beendigung durch den Tod eines Ehegatten abzuwickeln)
 - A.A.: Erbrecht (§ 1371 Abs. 1 BGB modifiziert primär die Erbquoten und betrifft die Verteilung des Nachlasses)
 - A.A.: Doppelqualifikation

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Lösung:

- Bei Anwendung des österreichischen Güterrecht gilt folgendes:

Das österreichische Güterrecht sieht einen finanziellen Ausgleichanspruch nur vor, wenn die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, erfolgt der Ausgleich über das Erbrecht und der Ehegatte erhält insgesamt ein Drittel der Erbschaft (757 ABGB)

Ergebnis: F erhält insgesamt ein Viertel der Erbschaft (1,5 Mio.)

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Lösung:

C. Anwendung der sachrechtlichen Regelungen

- Dieses Ergebnis kann aber nicht richtig sein.
- Deutsches Familien- und Erbrecht: F hätte die Hälfte (3 Mio. €) erhalten
- Österreichisches Familien- und Erbrecht: F hätte immerhin noch ein Drittel (2 Mio. €) erhalten.
- Es liegt ein sog. **Normenmangel** vor (teleologischer Widerspruch)
- RF: Behebung des Normenmangels durch **Anpassung**
 - Kollisionsrechtlich: Modifikation der Qualifikation
 - Sachrechtlich: Modifikation der Normen des Sachrechts
 - Verhältnis str.: Vorrang der kollisionsrechtl. Lösung

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Lösung: D. Durchführung der Anpassung

- Kollisionsrechtliche Lösung 1: § 1371 BGB wird nun doch als eine erbrechtl. Norm eingeordnet und findet als Teil des deutschen Erbrechts Anwendung = F erhält 3 Mio € (1/2)
- Kollisionsrechtliche Lösung 2: Güterrecht verdrängt Erbrecht. - Österr. Erbrecht wird als Anhängsel zum ehelichen Güterausgleich über das Güterrecht mit zur Anwendung berufen = F erhält 2 Mio € (1/3)
- Mat.-rech. Lösung 1: F erhält so viel, wie sie auf jeden Fall nach einer der anwendbaren Rechtsordnungen mindestens erhalten würde = 2 Mio. €
- Mat.-rech. Lösung 2: F erhält so viel, wie sie maximal nach einer der beteiligten Rechtsordnungen erhalten würde = 3 Mio. €
- Mat.-rech. Lösung 3: F erhält so viel, wie sie als Mittelwert zwischen den beteiligten Rechtsordnungen erhalten würde = 2,5 Mio. €

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Lösung:

E. EuGH hat den Streit um die Qualifikation des § 1371 BGB beendet

→ NJW 2018, 1377 – *Mahnkopf*

- Art. 1 II lit. d) EuErbVO: „Fragen des ehelichen Güterrechts“ Vs. Art. 1 I, 3 I lit. a) EuErbVO
 - Rn. 40: Funktion des § 1371 BGB ist nicht die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen den Ehegatten, sondern die Rechte des überlebenden Ehegatten an den Gegenständen, die schon zum Nachlassvermögen gezählt werden. Hauptzweck der Bestimmung liegt in der Bestimmung des Erbteils der dem überlebenden Ehegatten im Verhältnis zu den übrigen Erben zufällt.
 - GA Szpunar: § 1371 I BGB findet unabhängig vom tatsächlich erzielten Zugewinn Anwendung / Erblasser könne § 1371 I BGB per Verfügung von Todes wegen einseitig ausschließen
- Ergebnis: § 1371 Abs. 1 BGB ist erbrechtlich zu qualifizieren

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Güterstatut



Lösung:

F. Gesamtergebnis

- Art. 21 EuErbVO erfasst auch den pauschalierten Zugewinnausgleich des § 1371 I BGB
- Damit besteht kein Normenmangel mehr. Es bedarf keiner Anpassung.
- § 1371 BGB wird nun doch als eine erbrechtl. Norm eingeordnet und findet als Teil des deutschen Erbrechts Anwendung
- Die Erbquote der F wird um ein Viertel erhöht: $\frac{1}{4}$ erhält F aus dem Ehegattenerbrecht gem. § 1922, 1931 Abs. 1 BGB & $\frac{1}{4}$ erhält F aus dem pauschlierten Zugewinnausgleich des § 1371 I BGB
- F erhält 3 Mio € ($\frac{1}{2}$ des gesamten Nachlasses)

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Sachstatut



Vindikationslegat (nach EuGH – Kubicka, NJW 2017, 3767)

Frau *Kubicka*, eine polnische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, möchte ihrem Ehemann ihr hälftiges Eigentum am in Deutschland belegenen Grundstück der Familie vermachen, ohne dass ein weiterer Vollzugsakt Kosten verursachen und eine Vertretung der Kinder erfordern würde. Das polnische Recht erlaubt hierfür die Anordnung eines Vindikationslegats (Vermächtnis mit dinglicher Wirkung $\neq$ Vermächtnis gem. § 2174 BGB) in notariellem Testament.

Erwirbt der Ehemann unmittelbar das hälftige Eigentum an dem Grundstück bei Tod seiner Frau?

Unterliegen die Wirkungen des dinglichen Vermächtnisses der EU ErbVO oder dem Sachstatut?

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Sachenrechtsstatut



Lösung:

- EuErbVO: polnisches Recht, da die Erblasserin ihren gew. Aufenthalt in Polen hat
- Sachenrecht: *lex rei sitae* führt zum deutschen Recht (Grst. liegt in D)

Entscheidend: Ist die EuErbVO sachlich anwendbar?

- Ausnahme vom sachl. Anwendungsbereich in Art. 1 Abs. 2 EuErbVO
 - Lit. k): „die Art der dinglichen Rechte“
 - Lit. l): „jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in einem Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in einem Register“
 - Erwgr 15: Keine Einschränkung des numerus clausus der Mitgliedstaaten; kein Anerkennungszwang, sofern Mitgliedstaat ein solches fremde Recht nicht kennt

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Sachenrechtsstatut



Lösung: Wie ist das Vindikationslegat zu qualifizieren?

- BGH/T.d.L.: Zu „Arten der dinglichen Rechte“ gehört auch die Erwerbsmodus, d.h. die Art und Weise des Eigentumserwerbs
 - Sachenrechtl. Qual.: deutsches Recht gilt (arg.: § 32 VI IntErbRVG)
 - Transposition des Vindikations- in ein Damnationslegat gemäß Art. 31 EuErbVO, da dt. Recht ein dingl. wirk. Vermächtnis nicht kennt
 - Folge: zusätzl. Übertragungsakt gem. §§ 929 / §§ 873, 925 BGB notw.
- EuGH/T.d.L.: Art. 23 II lit. e) EuErbVO (Übergang auf den Erben und ggf. Vermächtnisnehmer) erfasst den Erwerbsvorgang und den Erwerbsvorgang
 - Art. 1 II lit. k): nach gebotener enger Auslegung erfasst die Ausnahme nicht den Erwerbsvorgang
 - Art. 1 II lit. l): erfasst nicht die VSS für Erwerb dingl. Rechte (form. Grundbuchrecht)

Fall zur Abgrenzung von Erb- und Sachenrechtsstatut



Lösung:

- EuGH überzeugt, da Grundsatz der Nachlassseinheit (ErwGr 37 EuErbVO; Art. 21 I, 23 I EuErbVO) zentrale Errungenschaft der EuErbVO ist
 - Nachlassseinheit: Anwendung des Erbstatuts auf den gesamten Nachlass unabhängig von der Art und Belegenheit der Nachlassgegenstände
- Zwischenergebnis: Erbrechtl. Qualifikation des Vindikationslegats, aber Verstoß gg. deutschen numerus clausus der Sachenrechte?
- EuGH: (-), Vindikations- und Damnationslegat sind Modalitäten für den Übergang des Eigentums an einem Vermögensgegenstand; das Eigentum an Vermögensgegenständen kennt jede Rechtsordnung
- I.Ü. Erwerbsmodus des unmittelbaren Eigentumserwerbs von Todes wegen kennt das dt. Recht in § 1922 BGB aus
Erg.: Vindikationslegat unterfällt EuErbVO; Ehemann erwirbt ET unmittelbar

Objektive Anknüpfung

→ Grundregel des Art. 21 I EuErbVO



Artikel 21 EuErbVO Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser **im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.

(2) [...]

- Grundregel: Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers
- Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes kann problematisch sein
- Die Erwägungsgründe 23 & 24 zur EuErbVO erhalten hierfür Hilfestellungen

Objektive Anknüpfung

→ Grundregel des Art. 21 I EuErbVO



Erwägungsgrund 23 zur EuErbVO

(...) Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine **Gesamtbeurteilung der Lebensumstände** des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die **Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat** sowie die **damit zusammenhängenden Umstände und Gründe**. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.

23

Objektive Anknüpfung

→ Grundregel des Art. 21 I EuErbVO



Erwägungsgrund 24 zur EuErbVO

In einigen Fällen kann es sich als komplex erweisen, den Ort zu bestimmen, an dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich der Erblasser **aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen** – unter Umständen auch für längere Zeit – in einen anderen Staat begeben hat, um dort zu arbeiten, aber eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrechterhalten hat. In diesem Fall könnte – entsprechend den jeweiligen Umständen – davon ausgegangen werden, dass der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in seinem Herkunftsstaat hat, in dem sich **in familiärer und sozialer Hinsicht sein Lebensmittelpunkt** befand. (...)

- Erblasser ohne festen Aufenthaltsort, so dass die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthaltes nicht weiterhilft
- Weitere Kriterien: Staatsangehörigkeit des Erblassers und die Belegenheit seines Vermögens

24

Objektive Anknüpfung

→ Grundregel des Art. 21 I EuErbVO



Erwägungsgrund 24 zur EuErbVO

(...) Weitere komplexe Fälle können sich ergeben, wenn der Erblasser abwechselnd in mehreren Staaten gelebt hat oder auch **von Staat zu Staat** gereist ist, **ohne sich in einem Staat für längere Zeit niederzulassen**. War der Erblasser ein Staatsangehöriger eines dieser Staaten oder hatte er alle seine wesentlichen Vermögensgegenstände in einem dieser Staaten, so könnte **seine Staatsangehörigkeit oder der Ort, an dem diese Vermögensgegenstände sich befinden**, ein besonderer Faktor bei der Gesamtbeurteilung aller tatsächlichen Umstände sein.

25

Objektive Anknüpfung

→ Ausweichklausel in Art. 21 II EuErbVO



Artikel 21 EuErbVO Allgemeine Kollisionsnorm

[...]

- (2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine **offensichtlich engere Verbindung** zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Erwägungsgrund 25 zur EuErbVO

In Bezug auf die Bestimmung des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Rechts kann die mit der Erbsache befasste Behörde in Ausnahmefällen – in denen der **Erblasser beispielsweise erst kurz vor seinem Tod in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts umgezogen** ist und sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass er eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte – zu dem Schluss gelangen, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers unterliegt, sondern dem Recht des Staates, zu dem der Erblasser offensichtlich eine engere Verbindung hatte.(...)

26

Fall zur obj. Anknüpfung



Tod auf Mallorca

Der deutsche Rentner R verstirbt Anfang 2018 auf Mallorca. Seit dem Jahr 2010 hatte R jeweils von Oktober bis Mai in seinem Haus auf Mallorca gewohnt, den Sommer aber jeweils in seiner Wohnung in Regensburg zugebracht. In Regensburg wohnen auch noch die beiden Kinder des R. Seit dem Jahre 2011 war R mit seiner Nachbarin auf Mallorca, der Spanierin S, liiert. Sein wesentliches Barvermögen befindet sich auf einem Konto einer Schweizer Bank. R war in Spanien auch Mitglied eines Wandervereins, hat im Sommer aber mit seinen Schulfreunden in Regensburg täglich Skat gespielt.

Welches Recht ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbar?

© Autor

Fall zur obj. Anknüpfung



Lösung:

- A. EuErbVO zeitlich, sachlich und räumlich anwendbar
- B. Nach Art. 21 Abs. 1 EuErbVO ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt des R maßgeblich
- C. Fraglich ist, ob dieser in Regensburg oder auf Mallorca liegt
 - Maßgeblich ist eine Beurteilung der Gesamtumstände der Lebenssituation des R in den Jahren vor seinem Tode
 - Entscheidend ist insbesondere die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthaltes – Hier seit 2010 regelmäßig 9 Monate in Spanien und nur drei Monate in Deutschland

Fall zur obj. Anknüpfung



Lösung:

C. Fraglich ist, ob dieser in Regensburg oder auf Mallorca liegt

- Aufenthalt auf Mallorca war auch nicht von vornherein zeitlich begrenzt
- Berücksichtigung weiterer Faktoren im Rahmen der Gesamtbeurteilung?
 - Staatsangehörigkeit des R: Deutsch
 - Belegenheit von Vermögen: Haus in Spanien, Wohnung in Deutschland, Bargeld in der Schweiz
 - Sozial-familiäre Bindungen: Kinder, Schulfreunde und Skatrunde in Deutschland, Lebenspartnerin und Wanderverein in Spanien

Fall zur obj. Anknüpfung



Lösung:

D. Ergebnis

- Bei einer Gesamtabwägung spricht doch mehr für einen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien (insbesondere die längere Aufenthaltsdauer in Spanien und die spanische Lebensgefährtin).
- Auch keine Anwendung der Ausweichklausel (Art. 21 Abs. 2 EGBGB), da erst Recht keine „offensichtlich“ engere Verbindung nach Deutschland
- Es gilt spanisches Recht, genauer mallorquinisches Foralrecht (Art. 36 Abs. 2 lit. a) EuErbVO), da Spanien ein Mehrrechtsstaat ist.

Fall zur obj. Anknüpfung



Das Pflegeheim in Thailand

Die deutsche Rentnerin R wohnt in München und hat zwei Söhne (A und B), die seit langem verfeindet sind. Als bei der 85 jährigen R im Jahre 2014 Demenz diagnostiziert wurde, wurde A zum Betreuer der R bestellt. Kurz zuvor hatte R in einem handschriftlichen Testament A als Alleinerben eingesetzt. 2015, die Demenz ist bei R schon weit fortgeschritten, verlegt A die R in ein Pflegeheim in Phuket (Thailand), da dort die Pflege wesentlich besser und günstiger sei. Zuvor hatte ihn ein befreundeter Rechtsanwalt allerdings auch darüber informiert, dass das thailändische Recht keinerlei Pflichtteilsrecht kennt. 2018 verstirbt R in dem Pflegeheim in Thailand. B möchte Wissen, ob er einen Pflichtteilsanspruch gegen A geltend machen kann?

<https://www.auto-motor-und-sport.de/neuheiten/ferrari-f8-tributo/>

Fall zur obj. Anknüpfung



Lösung:

- A. EuErbVO zeitlich, sachlich und räumlich anwendbar
- B. Nach Art. 21 Abs. 1 EuErbVO ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt der R maßgeblich
- C. Fraglich ist, ob dieser in Thailand oder noch in Deutschland liegt
 - R hat sich die letzten drei Jahre vor ihrem Tode in Thailand aufgehalten
 - Allerdings sind auch die Umstände und Gründe dieses Aufenthaltes zu berücksichtigen

Fall zur obj. Anknüpfung



Lösung:

- Aufgrund der Demenz war es schwierig, einen eigenen (Aufenthalts-)Willen der R zu ermitteln
- Ist ein solcher erforderlich oder wird er durch den Willen des Betreuers A ersetzt? Str.
- Der Aufenthalt der R in Thailand war auf Dauer angelegt. R sollte nicht mehr nach Deutschland zurückkehren
- R hat den weitaus größten Teil ihres Lebens in Deutschland verbracht (85 Jahre), sie ist Deutsche und auch der wesentliche Teil ihres Vermögens befindet sich in Deutschland

Fall zur obj. Anknüpfung



D. Ergebnis

- Aufgrund ihrer Demenz hat R (wohl) auch keine nachhaltigen neuen sozialen Beziehungen zu anderen Heimbewohnern und dem Pflegepersonal aufbauen können

D. Ergebnis Kollisionsrecht

- Bei einer Gesamtabwägung liegt der gewöhnliche Aufenthalt der R noch in Deutschland (a.A. vertretbar). Es findet deutsches Recht Anwendung

E. Anwendung deutschen Recht

- B hat einen Pflichtteilsanspruch in Höhe eines Viertels der Erbschaft (§ 2303 Abs. 1 S. 2 BGB)

Fall zur obj. Anknüpfung



Hilfsüberlegung

- A. Doch einen gewöhnlichen Aufenthalt der R in Thailand → Anwendung thailändisches Recht → B hätte kein Pflichtteilsrecht
- B. Verstoß gegen den deutschen Ordre public gem. Art. 35 EuErbVO?
- Nach h.M. (+)
 - Argument 1: Das Pflichtteilsrecht der Kinder wurde vom BVerfG (NJW 2005, 1561) als Verfassungsgut angesehen.
 - Histor. Argument 2: Im Kommissionsentwurf zur EuErbVO war noch ein Abs. 2 vorgesehen, in dem bestimmt wurde, dass ein abweichendes Pflichtteilsrecht keinen Ordre-public-Verstoß begründet. Dass dieser Absatz aufgrund von Widerspruch der Mitgliedstaaten gestrichen wurde, spricht dafür, dass das Pflichtteilsrecht nunmehr doch zum Ordre public gezählt werden kann
 - Verstoß gg. ordre public: Voller oder reduzierter Pflichtteilsanspr.

Subjektive Anknüpfung

→ **Beschränkte Rechtswahl gem. Art. 22 I EuErbVO**



Art. 22 Rechtswahl

- (1) Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.
Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.
- (2) Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.
- (3) Die materielle Wirksamkeit der Rechtshandlung, durch die die Rechtswahl vorgenommen wird, unterliegt dem gewählten Recht.
- (4) Die Änderung oder der Widerruf der Rechtswahl muss den Formvorschriften für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.

Ratio: Beschränkte Rechtswahl soll Umgehung der Pflichtteilsrechts verhindern

36

Rechtswahl gem. Art. 22 EuErbVO



- Art. 22 EuErbVO erlaubt eine **eingeschränkte Rechtswahl** zugunsten des Heimatrechts des Erblassers. Der Erblasser kann dabei wählen
 - sein Heimatrecht im Zeitpunkt der Rechtswahl
 - sein Heimatrecht im Zeitpunkt seines Todes
- Beispiel: Der Grieche E lebt seit 20 Jahren in Deutschland. Er plant sich nächstes Jahr (2016) einbürgern zu lassen. In seinem Testament trifft er bereits jetzt eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts. Die Rechtswahl ist wirksam, wenn E später tatsächlich deutscher Staatsbürger wird und bis zu seinem Tode bleibt. Zieht E zurück nach Griechenland, entfaltet die Rechtswahl dann auch Wirkung .

37

Fall zur subj. Anknüpfung



Die vermögende Heidelbergerin H zieht im Jahre 2010 nach Nizza und lebt dort mit ihrem neuen französischen Ehemann J. 2018 verstirbt sie. In ihrem Nachlass findet sich ein handgeschriebenes Schriftstück mit folgendem Inhalt: „Mein letzter Wille - Mein gesamtes Vermögen soll mein Ehemann Jacques erben. Meine drei Töchter aus erster Ehe erhalten hingegen nichts. Meinen Porsche 911er vermache ich meinem Bruder Klaus. Nizza, den 14.12.2017 Regina H.“.

Die Töchter der H wollen wissen, wie hoch ihr Pflichtteilsrecht ist. Wie ist die Rechtslage?

Fall zur subj. Anknüpfung



Welches Recht ist anwendbar?

A. Sachliche, räumliche und zeitliche Anwendbarkeit der EuErbVO (+)

B. Der gewöhnliche Aufenthalt der R liegt in Frankreich – Nach Art. 21 EuErbVO wäre demnach französisches Recht anwendbar

C. Möglicherweise hat H jedoch eine Rechtswahl gem. Art. 22 EuErbVO getroffen

- Da H deutsche Staatsbürgerin ist, kann sie nach Art. 22 Abs. 1 EuErbVO ihr deutsches Heimatrecht wählen
- Eine ausdrückliche Rechtswahl hat H nicht vorgenommen
- Eine Rechtswahl kann sich aber auch konkludent „aus den Bestimmungen einer Verfügung von Todes wegen“ ergeben
- Wann ist dieses der Fall und welche Anhaltspunkte sprechen hier für eine Rechtswahl?

Subj. Anknüpfung

→ **Rechtswahl gem. Art. 22 EuErbVO**



Erwägungsgrund 39 zur EuErbVO

(...)

Eine Rechtswahl könnte als sich durch eine Verfügung von Todes wegen ergebend angesehen werden, wenn z. B. der Erblasser in seiner Verfügung **Bezug auf spezifische Bestimmungen des Rechts des Staates, dem er angehört, genommen** hat oder das **Recht dieses Staates in anderer Weise erwähnt** hat

Fall zur subj. Anknüpfung



Lösung:

- Verwendung der Sprache Deutsch, aber nur schwacher Anhaltspunkt
- Wort „vermache“ = Bezugnahme auf Regelung für Vermächtnisse (§ 2147 BGB)? Ebenfalls nur schwacher Bezug, da in Alltagssprache vermacht auch als Synonym für „vererben, übertragen“ verwendet und auch das französische Recht ein Vermächtnis kennt

Fall zur subj. Anknüpfung



D. Ergebnis

- Anhaltspunkte in der letztwilligen Verfügung reichen für Annahme einer konkludenten Rechtswahl nicht aus.
- Auf Anhaltspunkte außerhalb der Verfügung kann nach Wortlaut des Art. 22 Abs. 2 EuErbVO nicht zurückgegriffen werden
- Es gilt französisches Recht
- Nach diesem beträgt der Pflichtteil der Töchter 3/4 der Erbschaft

Zeitliche Anwendbarkeit der EuErbVO



Artikel 83 EuErbVO Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung findet auf die Rechtsnachfolge von Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind.
- (2) Hatte der Erblasser das auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vor dem 17. August 2015 gewählt, so ist diese Rechtswahl wirksam, wenn sie die Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt oder wenn sie nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts in dem Staat, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besaß, wirksam ist.

[...]

Ratio: Verfügungen von Todes wegen & Rechtswahlen zur Wirksamkeit zu verhelfen und das Vertrauen in die Gültigkeit einer einmal wirksamen Verfügung von Todes wegen oder Rechtswahl zu schützen ⁴³

BGH NJW 2019, 3449

→ Anm. Wellenhofer, JuS 2019, 1212



Die Erblasserin hat zwei letztwillige Verfügungen hinterlassen, einen notariellen Erbvertrag vom 6.10.1998 zugunsten ihres damaligen Lebensgefährten, einem Italiener, und ein notarielles Testament vom 25.4.2016. In dem Erbvertrag hatten sich die Vertragsparteien gegenseitig zu Alleinerben und als Erben des Letztversterbenden die gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen eingesetzt. Sie hatten zudem „als Rechtswahl das deutsche Erbrecht“ vereinbart. In dem späteren Testament – zu diesem Zeitpunkt war die Lebensgemeinschaft mit dem Bet. zu 1 beendet – setzte die Erblasserin ihre noch nicht geborenen Enkelkinder als Erben zu gleichen Teilen und für den – eingetretenen – Fall, dass solche zum Todeszeitpunkt noch nicht vorhanden sind, die Bet. zu 4 als alleinige Ersatzerbin ein.

Nach dem Tod der Erblasserin am 26.4.2017 beantragte der Bet. zu 1 die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als Alleinerben ausweist. Das spätere Testament sei unwirksam, da es gegen die bindende Erbeinsetzung in dem nach der EuErbVO zulässigen und materiell wirksamen Erbvertrag (§ 2289 Abs. 1 S. 1 BGB) verstoße.

BGH NJW 2019, 3449

Welches Recht ist anwendbar?

A. Sachliche und räumliche Anwendbarkeit der EuErbVO: (+)

P: Zeitliche Anwendbarkeit gem. Art. 83 EuErbVO

I. Abs. 1: (+), Erblasserin am 26.4.2017 gestorben

II. Abs. 2: wirksame Rechtswahl in Erbvertrag von 1998

→ (+), wenn Voraussetzungen des Kapitels III EuErbVO erfüllt

- Kapitel III erfasst auch Erbverträge gem. Art. 25 EuErbVO
- Art. 21 EuErbVO: gewönl. Aufenthalt in D'land
- Art. 25 III EuErbVO: Dt. Recht gewählt (Rechtswahl bei Erbvertr.)
 - Art. 25 III : Rechtswahl zugunsten Staatsangehörigkeit zur Zeit der Rechtswahl oder zur Zeit des Todes
 - Telos: Schutz der Wirksamkeit bestehender Verfügungen durch alternative Anknüpfungen

BGH NJW 2019, 3449

Welches Recht ist anwendbar?

→ (+), wenn Voraussetzungen des Kapitels III EuErbVO erfüllt (Forts.)

- Form gem. Art. 83 II Alt. 1 iVm Art. 27 I UAbs. 1 Buchst. a und c, Art. 25 III, Art. 22 II EuErbVO iVm § 2276 I 1 BGB: (+), Erbvertrag vor einem dt. Notar geschlossen

Einwand der Tochter:

Erblasserin und Italiener waren verlobt; beiden haben aber die Verlobung gelöst

- § 2077 BGB: ratio ist Durchsetzung des vermut. Willens des Erbl.
- BGH: (-), keine Hinweise auf Verlöbnis im konkreten Fall und keine analoge Anwendung auf Lebenspartnerschaften

arg.: Mit *Entscheidung gg. Verrechtlichung* der Verbindung ist es unvereinbar, einem Erblasser zu unterstellen, er habe seinen Partner gerade nur in seiner Rolle als Partner der Lebensgemeinschaft bedacht

BGH NJW 2019, 3449



P: Rückwirkungsverbot (EuGH: Gedanke der Rechtssicherheit)

- P: Rechtswahl wirksam, auch wenn die Rechtswahl nach dem bis zu diesem Zeitpunkt noch gültigen Kollisionsrecht des Aufenthalts- oder Staatsangehörigkeitsstaats nicht möglich war
- RF: Heilung unwirksamer Verfügung von Todes wegen und Rechtswahlen (*telos: favor validatis*)
- Unechte Rückwirkung: (+), da SV nicht beendet, erst mit Erbfall
→ Zwischenergebnis: Rückwirkungsverbot greift nicht

Ergebnis:

- EuErbVO zeitlich anwendbar
- Erbvertrag bindend gem. § 2289 BGB
- Italienischer Lebensgefährte Alleinerbe der Erlasserin

Renvoi

→ **Art. 34 EuErbVO**

→ Die große Ausnahme im EU-IPR (!)



Artikel 34 EuErbVO Rück- und Weiterverweisung

(1) Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen, **soweit diese zurück- oder weiterverweisen** auf:

- a) das Recht eines Mitgliedstaats oder
- b) das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde.

(2) Rück- und Weiterverweisungen durch die in Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22, Artikel 27, Artikel 28 Buchstabe b und Artikel 30 genannten Rechtsordnungen sind nicht zu beachten.

Fall zum Renvoi



E ist deutsche Staatsbürgerin und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina, wo sie 2017 verstirbt. Das Internationale Privatrecht von Bosnien-Herzegowina knüpft die Rechtsnachfolge von Todes wegen an die Staatsangehörigkeit. Welches Recht findet Anwendung, wenn die in Deutschland lebenden Erben der E ein deutsches Nachlassgericht anrufen?

Fall zum Renvoi



Lösung:

A. Sachlich, räumlich und zeitlich ist die EuErbVO anwendbar.

- Das Bosnien ein Drittstaat ist, spielt keine Rolle, da ein Gericht in Deutschland und damit in einem Mitgliedstaat angerufen wurde

B. Gem. Art. 21 EuErbVO ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt der E entscheidend

- Dieser liegt in Bosnien, weshalb bosnisches Recht anzuwenden ist

C. Unter den Voraussetzungen des Art. 34 EuErbVO ist allerdings uU ein Renvoi zu beachten

Fall zum Renvoi



Lösung:

C. Unter den Voraussetzungen des Art. 34 EuErbVO ist allerdings uU ein Renvoi zu beachten

- Bosnien ist ein Drittstaat
- Die Vorschriften des bosnischen IPR verweisen durch die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zurück auf das Recht eines Mitgliedstaates (Deutschland)
- Die Ausnahme des Art. 34 Abs. 2 EuErbVO sind nicht einschlägig

D. Ergebnis

- Das deutsche Gericht kann deutsches Recht anwenden

Take away – Internationales Erbrecht



- Anwendungsbereich der EuErbVO:
 - EuGH in Mahnkopf (§ 1371 BGB)
 - EuGH in Kubicka (Vindikationslegat)
- Objektive Anknüpfung: letzter gewöhnlicher Aufenthalt
- Subjektive Anknüpfung: beschränkte Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit des Erblassers
 - BGH zu Art. 83 EuErbVO
- Renvoi: § 34 EuErbVO

Lektürehinweise



- EuGH-Entscheidungen nachlesen
 - Kleinschmidt, LMK 2018, 403371 (*Kubicka*)
 - A. Zimmermann, LMK 2018, 406709 (*Mahnkopf*)
- *Junker*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 2019, § 20 (Erbrecht)
- BGH NJW 2019, 3449 m.Anm. *Wellenhofer*, JuS 2019, 1212
- *Osterholzer*, JURA 2019, 382 ff.